

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung:

Der Kreistag des Landkreises Waldshut hat am 9. Dezember 2020 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 19. Dezember 2018 beschlossen:

I.

§ 4 Abs. 4 der Hauptsatzung wird am Ende ergänzt um den Satz:

Gleichzeitig ist er zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Gesundheitspark Hochrhein als Betriebsausschuss nach dessen Betriebssatzung.

II.

§ 6a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen des Kreistags können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 32a Landkreisordnung LKrO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzungen sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 32a LKrO obliegt dem Landrat.
- (2) Abs. 1 gilt für die Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse entsprechend.

III.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Waldshut- Tiengen, den 09.12.2020

Dr. Martin Kistler
Landrat